

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR MITARBEITENDE

Grundlagen der Arbeit des Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) und des Verbandes der Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein (VG) sind, neben der Beziehung zu Gott, vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Diese vertrauensvollen Beziehungen sollen tragfähig werden und bleiben. Sie dürfen nicht zum Schaden von Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Deshalb geben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Aktivitäten des EC und VG nachfolgende Selbstverpflichtung ab, die die Leitlinien des Deutschen EC-Verbandes „Sexuelle Gewalt verhindern“¹ ergänzen.

Vorname	Name	Geburtsdatum
---------	------	--------------

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.
2. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in der EC-&VG-Arbeit keine Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt möglich werden.
3. Ich stärke die mir anvertrauten Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen, Frauen und Männern wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
5. Ich verzichte selbst auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten ebenso verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen verbales oder nonverbales sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten.
6. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz und nehme so auch die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr. Ich nutze meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Personen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
7. Alles, was ich als Mitarbeitender zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar, ohne dabei die seelsorgerlichen Bedürfnisse der mir anvertrauten Person zu verletzen.
8. Ich nehme Grenzverletzungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich schaue nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtungen und wende mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und eventuellen Kontakt zu Fachkräften abzustimmen.
9. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde. Die Kriseninterventionspläne des EC-Nordbundes und des VG bieten mir einen hilfreichen und verbindlichen Leitfaden.²

Ich habe diese Punkte gelesen, verstanden und bejahe sie. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Verpflichteten	Unterschrift des Verantwortlichen
------------	---------------------------------	-----------------------------------

¹ „Sexuelle Gewalt verhindern. Hilfe für Mitarbeitende in Kinder-, Teenager- und Jugendkreisen sowie bei Freizeiten der deutschen EC-Verbände“ vom 9. März 2007.

² Vertrauenspersonen, Kriseninterventionspläne mit konkreten Schritten der „Ersten Hilfe“ unter www.ec-nordbund.de/downloads/krisenintervention.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – WAS IST DAS?

Folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdungen lassen sich unterscheiden:

- **Körperliche Gewalt** (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang)
- **Psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung** (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- **Emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung** (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren)
- **Versagen entscheidender existentieller Entwicklungschancen** (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen)
- **Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch** (jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird)

KONKRETE HILFEN ZUR UMSETZUNG

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, die Selbstverpflichtung in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem eigenen Schutz. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeitende sind **kein vollständiges Regelwerk** und können oder müssen je nach Situation angepasst und konkretisiert werden.

In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:

- Mitarbeitende begleiten einzelne Kinder möglichst **nicht allein auf das Zimmer**, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- **Türen bleiben immer geöffnet**, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist (d.h. nie von innen abschließen).
- In der Regel sollte/n wo möglich immer ein **zweiter Mitarbeiter / Mitarbeiterin** oder andere Kinder mit anwesend sein.
- Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Zeckenkontrolle, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein. Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem **gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter** erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt **Situationen vermeiden**, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und anderen Gruppenaktivitäten mit Körperkontakt ist das „**Nein**“ eines Kindes/Jugendlichen auf jeden Fall zu **akzeptieren**.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und **Verhaltensstandards festgelegt**.

IN FREIZEITEN, CAMPS UND ZELTLAGERN GILT ZUSÄTZLICH:

- Auf Freizeiten und Camps mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmenden muss unter den Mitarbeitenden immer **mindestens eine männliche und eine weibliche Person** sein.
- Für Jungen und Mädchen gibt es **getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten**.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Jugendlicher gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen, bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.
- Die Reinigung und Pflege der getrennten Schlaf- und Waschmöglichkeiten dürfen nur von Mitarbeitern des jeweiligen Geschlechts vorgenommen werden.